



POSTANSCHRIFT ZIVIT, Postfach 30 16 45, 53 196 Bonn

HAUSANSCHRIFT Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt

An alle

BEARBEITET VON ZAM Häfner

Clearing Center

TEL 0800/8007-545-1

per E-Mail

FAX 022899/680187584

E-MAIL Servicedesk@zivit.de

DATUM 17. September 2014

BETREFF **ATLAS – Info 3926/14**

BEZUG

GZ **O 1930 Betrieb – IV 6 – 3926/2014** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS Übergreifend

T2 mit Exportvermerk und T2 aus San Marino oder Andorra

Die im Folgenden beschriebenen Softwareänderungen werden ab dem 20.09.2014 in ATLAS wirksam.

Versandverfahren T2 mit „Export“-Kennzeichnung

Waren, die mit einem Versandverfahren T2 mit „Export“-Kennzeichnung gemäß Artikel 793b Abs. 1 ZK-DVO befördert wurden, müssen nach Beendigung des Versandverfahrens einer neuen zollrechtlichen Bestimmung zugeführt werden (z.B. Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr, Wiederausfuhr oder Versandverfahren).

Bei der Beendigung von entsprechenden Versandverfahren werden die über die Schnittstelle zu NCTS angelegten Summarischen Anmeldungen daher zukünftig nicht mehr automatisiert erledigt.

In der Verwahrungsmittelung „CUSTST“ wird für die entsprechenden Waren nicht mehr der zollrechtliche Status „C - Gemeinschaftsware“ sondern „N - Nichtgemeinschaftsware“ übermittelt.

Versandverfahren T2 aus San Marino und Andorra

San Marino und Andorra gehören nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft und sind umsatzsteuerrechtlich Drittlandsgebiete. Einfuhren aus diesen Gebieten sind wie Nichtgemeinschaftswaren zu behandeln.

In der Verwahrungsmitteilung „CUSTST“ wird für die entsprechenden Waren nicht mehr der zollrechtliche Status „F“ sondern „N - Nichtgemeinschaftsware“ übermittelt.

Der Langtext zum zollrechtlichen Status „F“ lautet in Zukunft wie folgt:

„Gemeinschaftsware mit Status T2F bzw. TF und Ware, die sich im zollrechtlich freien Verkehr, aber nicht im steuerrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft befindet.“

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.